



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Direktionsbereich Recht, Finanzen, Politik

04.472; Parlamentarische Initiative Pferdehaltung / Hobbymässige Tierhaltung

Auswertungsbericht

Bern, 4. April 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
1.	Entstehungsgeschichte	3
2.	Vernehmlasser	3
II.	Allgemeine Bemerkungen	3
1.	Inhaltliche Stossrichtung	3
2.	Integration in die zweite Revisionsetappe anstelle vorgezogener Teilrevision.....	4
3.	Bedeutung des Pferdes.....	4
4.	Kleintiere	4
5.	Befristung, Zweckänderungsverbot, Reversibilität und Rückbau	4
6.	Mehrwertabschöpfung.....	5
III.	Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung (Art. 16a ^{bis})	5
	Allgemeine Bemerkungen	5
1.	Absatz 1	6
2.	Absatz 2	8
3.	Absatz 3	10
4.	Absatz 4	10
5.	Absatz 5	11
IV.	Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e).....	12
	Allgemeine Bemerkungen	12
1.	Absatz 1	12
2.	Absatz 2	13
3.	Absatz 3	14
4.	Absatz 4	15
5.	Absatz 5	15
6.	Absatz 6	16
V.	Koordination zwischen Raumplanungs- und bürgerlichem Bodenrecht (Art. 25b).....	17
1.	Inhaltliche Stossrichtung	17
2.	Massnahmen gegen den Druck auf das Kulturland	17
3.	Spezifische Bemerkungen zur vorgeschlagenen Koordination	17
VI.	Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 27a) .	18
VII.	Schlussbemerkungen	18
VIII.	Abkürzungsverzeichnis.....	19

I. Einleitung

1. Entstehungsgeschichte

Im Unterschied zu den anderen landwirtschaftlichen Nutztieren dienen Pferde in der Regel nicht der Milch- oder Fleischproduktion. Die früher übliche Verwendung als Arbeitstier ist kaum mehr von praktischer Bedeutung. Heute wird das Pferd überwiegend zu Sport- und Freizeit Zwecken oder für agrotouristische Tätigkeiten genutzt.

Die Pferdezucht gilt in der Landwirtschaftszone als zonenkonform. Erfahrungsgemäss wirft sie keine grossen Erlöse ab. Andere Aktivitäten rund um das Pferd, namentlich Pferdepensionen, versprechen höhere Erträge. Diese Tätigkeiten sind aber nicht oder nur beschränkt zonenkonform.

Am 8. Oktober 2004 reichte Nationalrat Darbellay eine parlamentarische Initiative ein, welche die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone erleichtern will. Im Herbst 2009 haben die eidgenössischen Räte dieser Initiative Folge gegeben. Deren Umsetzung soll durch verschiedene Anpassungen des RPG¹ erfolgen. Neu soll nicht mehr zwischen der Haltung eigener und fremder Pferde unterschieden werden. Auch sollen landwirtschaftliche Gewerbe einen befestigten Platz für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde errichten können. Im Bereich der hobbymässigen Pferdehaltung werden verschiedene Erleichterungen vorgeschlagen, welche auch der übrigen Hobbytierhaltung zu Gute kommen.

Das von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) am 5. Dezember 2011 eröffnete Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 5. März 2012. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens bildete die Anpassung verschiedener Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes.

2. Vernehmlasser

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden sämtlichen Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (14), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3), den Spitzenverbänden der Wirtschaft (8), Organisationen aus dem Bereich der Landwirtschaft (4) sowie 31 weiteren interessierten Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Zur Vernehmlassungsvorlage liessen sich alle Kantone, sechs Parteien, die Dachverbände der Städte und Berggebiete, zwei Dachverbände der Wirtschaft sowie 43 weitere interessierte Organisationen und Privatpersonen vernehmen.

II. Allgemeine Bemerkungen

1. Inhaltliche Stossrichtung

Im Grundsatz wird die Vorlage von vielen Vernehmlassern begrüsst (AR, BE, FR, GL, GR, JU, SH, SG, SO, TG, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, SP, SVP, CSP, EVP; SAB; SBV; CP, CVAM; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; KBNL; Achermann, Bopp, Neukomm).

Ein Vernehmlasser lehnt die Vorlage insgesamt ab (SL). Ein Kanton anerkennt den Revisionsbedarf, findet aber, die Öffnung gehe zu weit (BL).

Die Umweltverbände sind der Ansicht, das Bauen ausserhalb der Bauzonen müsse eher eingeschränkt statt ausgeweitet werden. Eine weitere Zunahme der Bauten schade dem Landschaftsbild, der Lebensqualität wie auch der Attraktivität der Schweiz (Pro Natura, SVS, VCS, WWF).

¹ Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700).

Nach Ansicht eines Vernehmlassers führen Sport- und Freizeiteinrichtungen ausserhalb der Bauzonen wegen ihrer peripheren Lage immer zu einem höheren Verkehrsaufkommen. Solche Infrastrukturen sollten ins bestehende Siedlungsgebiet integriert werden (VCS).

Ein Vernehmlasser findet, dass die Landwirtschaftszone generell für alle Bauten und Anlagen für Pferde, also auch für Reithallen, geöffnet werden sollte (Schneider).

2. Integration in die zweite Revisionsetappe anstelle vorgezogener Teilrevision

Viele Vernehmlasser – darunter 11 Kantone – äussern sich zum Teil sehr kritisch zur Tatsache, dass erneut ein Teilbereich isoliert revidiert werden soll. Die Thematik solle im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Bauens ausserhalb der Bauzonen (zweite Revisionsetappe) behandelt werden (AI, BL, BS, FR, LU, NE, SO, SZ, UR, VD, ZH; SP; SSV; sgV; Pro Natura, SVS, VCS, WWF; HEV; FSU, KBNL, VLP).

Stellvertretend für die kritischen Stellungnahmen sei hier jene des sgV wiedergegeben, der moniert, dass das RPG gegenwärtig einer Grossbaustelle gleiche. Zurzeit stehe eine Teilrevision im Bereich Siedlung als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative in der parlamentarischen Differenzvereinbarung. Eine zweite, grossangelegte Anpassung werde diesen Herbst in die Vernehmlassung gegeben. Im Zusammenhang mit der Zweitwohnungsinitiative und einer Standesinitiative des Kantons St. Gallen seien zwei weitere Teilbereiche isoliert revidiert worden und nun solle abermals ein Teilbereich geändert werden. Dieser legislatorische Aktivismus sei höchst fragwürdig; zu häufige Gesetzesänderungen seien der Rechtssicherheit abträglich. Ein dringender Handlungsbedarf scheine nicht gegeben zu sein. Die Problematik sei dementsprechend im Rahmen der zweiten Revisionsetappe anzugehen.

3. Bedeutung des Pferdes

Verschiedene Vernehmlasser weisen daraufhin, dass fast ein Viertel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe Pferde hält. Bei den Sport- und Freizeitpferden seien nach wie vor hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Die Pferdehaltung habe sich vom Nischenzweig zu einem wichtigen wirtschaftlichen Standbein entwickelt. Als Raufutterverzehrter sei das Pferd für die angestrebte Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen prädestiniert (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

4. Kleintiere

Aus Sicht von zwei Vernehmlassern bringt der vorliegende Entwurf zwar einige Verbesserungen. Die Vorlage sei aber zu stark auf die Pferdehaltung ausgerichtet und berücksichtige die Anliegen der über 800'000 Kleintierhalter und -züchter zu wenig (CVP; Kleintiere Schweiz).

5. Befristung, Zweckänderungsverbot, Reversibilität und Rückbau

Die Umweltverbände fordern, dass Bewilligungen generell nur noch zeitlich befristet oder mit einem Zweckänderungsverbot erteilt werden. Nach Ablauf der Frist bzw. bei Wegfall des bewilligten Zwecks müsse der Rückbau vollzogen werden. Befristung, Zweckänderungsverbot und Rückbaupflicht sollten im Grundbuch angemerkt werden (Pro Natura, SVS, VCS, WWF).

Die Auflage, Bauten und Anlagen reversibel zu errichten, wie auch das Zweckänderungsverbot machen nach Ansicht verschiedener Vernehmlasser nur Sinn, wenn nach Wegfall des Bedarfs ein Rückbau erfolgt. Die entsprechende Pflicht sei im Gesetz zu verankern (BE, LU, SZ, ZH; VKMB; Pro Natura, SVS, WWF).

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jede Baute reversibel sei. Mit der Anmerkung eines Beseitigungsrevers im Grundbuch könnten die Ziele der Raumplanung effizienter erreicht werden (AG; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; CH-Sportpferde, FM, Haflinger, IPV, SQHA, SZAP, VSP).

Der im Erläuternden Bericht erwähnte Grundsatz, wonach eine Neubaute primär an Ort und Stelle einer nicht mehr benötigten Altbaute zu errichten sei, sollte nach Auffassung verschiedener Vernehmlasser im Gesetz oder zumindest in der Verordnung verankert werden (AG, NE, SZ, VS; SP; FSU). Zwei Vernehmlasser weisen darauf hin, dass ein Abbruch einen Eingriff ins Eigentumsrecht darstellt. Dafür brauche es eine klare gesetzliche Grundlage im RPG (FR; FSU).

6. Mehrwertabschöpfung

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, die mit den neuen Bestimmungen verbundenen Mehrwerte angemessen abzuschöpfen und in Verbesserungen der Landschaftsqualität zu investieren (SP; Pro Natura, SVS, VCS, WWF).

III. Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung (Art. 16a^{bis})

Allgemeine Bemerkungen

Der Artikel wird von vielen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SO, TG, ZG, ZH; CVP, FDP, SVP, EVP; SBV; CP, CVAM; agridea, CAJB, FBS, LOBAG, Prométerre, SOBV; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; KBNL, VLP; Achermann, Bopp, Neukomm).

Ein Vernehmlasser lehnt die vorgeschlagene Bestimmung ab (SL). Einem Kanton gehen die vorgeschlagenen Änderungen teilweise zu weit (BL), ein anderer Kanton steht ihnen generell kritisch gegenüber (TI).

Verschiedene Vernehmlasser thematisieren die Situierung der Bauten und Anlagen. Drei Vernehmlasser fordern, dass Bauten und Anlagen für Pferde nur innerhalb des Hofbereichs und nicht abseits errichtet werden dürfen (UR, ZH; VLP). Der Hofcharakter solle gewahrt bleiben (UR). Ein Kanton sieht Klärungsbedarf, inwieweit bestehende Ökonomiebauten ausserhalb des Hofbereichs umgenutzt werden dürfen und wie sich das Gebot, wenn immer möglich bestehende Bauten umzunutzen, und das Gebot, Neubauten möglichst innerhalb des Hofbereichs zu konzentrieren, zueinander verhalten (SG).

Andere Vernehmlasser weisen darauf hin, dass grossflächige Landwirtschaftsbetriebe eine grosse Anzahl Pensionspferde halten können. Die Nutzung dieser Pferde durch die Eigentümer mache Infrastrukturanlagen in grösserem Ausmass notwendig (Parkplätze, Aufenthaltsräume, sanitärische Einrichtungen usw.). Solche Betriebe zeitigten erhebliche Auswirkungen und erwiesen sich in vielen Fällen als planungspflichtig. Damit die Planungspflicht respektiert werde, seien, analog wie bei der inneren Aufstockung, absolute Obergrenzen (Anzahl Tiere oder Fläche) zu verankern (Pro Natura, SVS, WWF; VLP). Nach Ansicht von zwei Vernehmlassern hat es die bisher notwendige Ausscheidung von Spezialzonen erlaubt, den Betriebsstandort im kommunalen und regionalen Kontext abzustimmen. Diese Pflicht zur planerischen Abstimmung sei beizubehalten und gesetzlich zu verankern (BPUK; FSU).

Ein Kanton findet, dass ein griffiger Schutz der Landschaft darin bestehe, systematisch die Umnutzung und allenfalls den Abbruch bestehender Bauten und Anlagen zu verlangen, bevor Neubauten für die Pferdepension bewilligt würden (TI).

Ein anderer Kanton beantragt, im Gesetz flächenmässige Obergrenzen für Bauten und Anlagen festzulegen, um gegen allfällige Druckversuche seitens der Pferdekreise gewappnet zu sein (VS).

Um ein Überhandnehmen von Pensionsbetrieben zu verhindern, beantragt ein Kanton, genügend Ausreitmöglichkeiten in der Umgebung als Bewilligungskriterium zu verankern (TI).

Zwei Vernehmlasser beantragen, die Kleintiere den Pferden gleichzustellen und Artikel 16a^{bis} entsprechend anzupassen (CVP; Kleintiere Schweiz).

Ein Vernehmlasser beanstandet den Gebrauch unterschiedlicher Formulierungen („werden als zonenkonform bewilligt“; „können zugelassen werden“; „können bewilligt werden“). Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit (LU).

1. Absatz 1

Verschiedene Landwirtschafts- und Pferdeverbände beantragen folgenden Wortlaut: „Für Bauten und Anlagen zur Haltung von Pferden sind Artikel 16a Absätze 1 und 2 RPG analog anzuwenden.“ (Damit sollen Liege-, Fress- und Bewegungsplätze, permanent und nicht permanent zugängliche Auslaufflächen mit entsprechender Einzäunung, Futter und Mistlagerräume sowie Weidezäune abgedeckt sein (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; BPZV, FM, IPV).

1.1 Landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGGB²

Das Erfordernis wird von der Mehrheit der Kantone (AI, AR, BE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH) und von verschiedenen andern Vernehmlassern begrüsst (SP; CP, CVAM; FBS, SOBV; Pro Natura, SVS, WWF; KBNL).

Abgelehnt wird das Erfordernis – neben einer Reihe anderer Vernehmlasser (AG, FR, VD; CVP; SBV; CAJB, LOBAG) – namentlich von den Pferdeverbänden (AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm). Es wird auf die Begründung zur parlamentarischen Initiative Darbellay hingewiesen, wonach den vom Strukturwandel betroffenen Landwirtschaftsbetrieben eine Perspektive gegeben werden solle. Betroffen davon seien gerade auch Betriebe, welche die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht erfüllen.

Ein Kanton weist darauf hin, dass die kleinen Betriebe in einer ungünstigeren Situation wären als die Hobbypferdehalter (FR).

Zwei Kantone regen an zu prüfen, ob Nebenerwerbsbetriebe, welche die Gewerbegrenze nicht erreichen, zumindest von gewissen Möglichkeiten (z. B. Pferdezucht) profitieren könnten (GR, NW).

Ein Kanton möchte die tiefere kantonale Limite nach Artikel 5 BGGB anwenden (AI). Ein anderer Kanton beantragt, die Schwelle bei 0,5 SAK³ festzulegen (BL).

Zwei Kantone beantragen, die konkrete Berechnung der SAK in der RPV⁴ näher zu umschreiben (NW, SG).

Zwei Vernehmlasser finden, das Risiko, dass landwirtschaftsfremde Personen Wohnhäuser und Ställe in der Landwirtschaftszone errichten, werde durch einen schlichten Verweis auf das BGGB nicht eliminiert. Artikel 64 BGGB (Ausnahmen vom Selbstbewirtschaftungsprinzip) biete den Nichtlandwirten zahlreiche Optionen an (NE; FSU).

Zwei Vernehmlasser sind der Ansicht, die Bewilligung müsse wegfallen, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe aufgegeben werde (SP; Pro Natura).

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11).

³ SAK ist die Abkürzung für Standardarbeitskraft. Dabei handelt es sich um eine standardisierte Messgrösse für den betrieblichen Arbeitsaufwand.

⁴ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).

Ein Kanton findet, dass die Auslegung des Begriffs "bestehend" heikel sei. Müsste ein Betrieb, der nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Revision herkömmliche landwirtschaftliche Tätigkeiten und Pferdeaktivitäten in Angriff nimmt, als "bestehend" gelten? (FR)

Schliesslich wird gefordert, das landwirtschaftliche Gewerbe müsse über ein bestehendes Wohnhaus verfügen, damit die Überwachung der Pferde sichergestellt sei (ZH).

1.2 Gleichstellung von eigenen und fremden Pferden

Die Gleichstellung von eigenen und fremden Pferden wird von einer Reihe von Vernehmlassern dem Grundsatz nach begrüsst (AI, BL, FR, GR, JU, LU, SH, SG, SO, TG, ZH; FDP, EVP; CP, CVAM).

Ein Kanton findet, dass die Bedürfnisse des Züchters und jene des Reiters nicht die gleichen seien. Die Haltung von betriebsfremden Pferden müsse eher als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb qualifiziert werden (NE).

1.3 Zulassung reiner Pensionsbetriebe

Verschiedene Vernehmlasser sind der Ansicht, dass die vollständige Umstellung eines Landwirtschaftsbetriebs auf die Pferdehaltung, namentlich reine Pensionsbetriebe, nicht zulässig sein sollte (BE, FR, GL, JU, SO, UR, VD; Pro Natura, SVS, WWF; VLP).

Ein Kanton beantragt, die Anzahl der Pensionspferde zu begrenzen. Damit könnten einerseits allzu grosse Pensionsbetriebe vermieden und andererseits die Pferdepension auf Landwirtschaftsbetrieben gefördert werden (ZH).

Ein anderer Kanton erachtet es als wichtig, von Landwirtschaftsbetrieben die Beibehaltung ihrer Kerntätigkeit zu verlangen, damit sie sich nicht ausschliesslich der Pferdehaltung und insbesondere der Pferdepension zuwenden (FR).

Ein weiterer Kanton stellt den Antrag, im Gesetz oder in der Verordnung eine Obergrenze für die Pferdehaltung festzulegen. Reine Pferdehaltungsbetriebe oder Reitsportzentren seien auch in Zukunft der Planungspflicht zu unterstellen und nur in speziell dafür geschaffenen Nutzungszonen zuzulassen (UR).

1.4 Betriebseigene Futtergrundlage und Weiden

Das Erfordernis wird von der Mehrheit der Kantone begrüsst (AI, AR, BE, BL, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH; VLP).

Abgelehnt wird das Erfordernis namentlich von den Landwirtschafts- und Pferdeorganisationen (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

Ein Kanton beantragt, zusätzlich einen maximalen Tierbesatz pro Hektare festzulegen (TG). Ein anderer Kanton erachtet die Futterbasis als fundamental, um eine landschaftsverträgliche Entwicklung der Pensionsbetriebe sicherzustellen. Dementsprechend seien in der Verordnung die wichtigsten Eckwerte festzulegen (TI).

Die Umweltverbände sind der Ansicht, die Formulierung „überwiegend“ sei zu offen (Pro Natura, SVS, WWF).

Ein Kanton beantragt, in der Verordnung das prozentuale Verhältnis von betriebseigenem und betriebsfremden Futter festzulegen (FR).

Ein Vernehmlasser fordert, neben der Futterbasis für die Pferde auch die Futtergrundlage der übrigen Produktionszweige in die Prüfung einzubeziehen (VKMB).

Ein Vernehmlasser schliesslich ist der Meinung, dass primär das Vorhandensein von genügend Weideland als Bewilligungskriterium dienen sollte (Schneider).

1.5 Haltung und Nutzung

Ein Kanton weist darauf hin, dass gemäss den Erläuterungen die generelle Öffnung der Landwirtschaftszone für Reithallen nicht in Frage komme. Konsequenterweise müsse dann der Wortlaut von Absatz 1, der Bauten und Anlagen für die Nutzung der Pferde undifferenziert als zonenkonform erkläre, einschränkender formuliert werden. Das Verhältnis der Absätze 2 und 3 zu Absatz 1 sei unklar (SZ).

Ein anderer Kanton wünscht in diesem Zusammenhang, dass der Wortlaut des Artikels klarer zum Ausdruck bringt, dass Bauten und Anlagen für die Nutzung grundsätzlich untersagt sind, mit Ausnahme des Reitplatzes und der Einrichtungen, die mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängen (FR).

Ein Kanton möchte die generelle Zulassung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone auf die Haltung beschränken. Die Nutzung sei zu streichen (BL).

1.6 Keine Schlechterstellung gegenüber der hobbymässigen Pferdehaltung

Etliche Vernehmlasser fordern, die für die hobbymässige Pferdehaltung zulässigen Aussenanlagen in mindestens gleicher Grösse auch den Landwirtschaftsbetrieben zuzugestehen (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

1.7 Kann-Vorschrift

Ein Kanton würde eine Kann-Vorschrift vorziehen (BL).

2. Absatz 2

2.1 Zulassung eines Reitplatzes

Die Zulassung eines befestigten Platzes für die Nutzung der Pferde wird von vielen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (AI, BE, FR, GL, OW, JU, SH, SO, VD, ZH; SP, EVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

Ein Kanton lehnt die generelle Zulassung eines solchen Platzes ab. Das Reiten könne auch auf Feldwegen ausgeübt werden (BL).

Ein Kanton befürchtet, dass der Platz auch für unbewilligte Aktivitäten wie zum Beispiel Reitlektionen verwendet wird. es werde für die zuständigen Behörden schwierig sein, die Entwicklung und künftige Nutzung der Reitplätze zu kontrollieren (FR).

Einige Vernehmlasser möchten bei Betrieben mit einem erheblichen Pferdebestand (avec un effectif important de chevaux) oder in speziellen Fällen zusätzlich einen Longierplatz oder eine Führanlage (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; BPZV, IPV) bzw. zusätzliche Plätze und Anlagen zulassen (FM).

2.2 Grösse des Platzes

Ein Kanton ist der Meinung, der Reitplatz müsse deutlich kleiner als das Mindestturniermass von 20 m x 40 m sein (SO).

Ein anderer Kanton möchte nicht, dass neben einem Allwetterplatz von 800 m² auch noch ein Reitplatz von 800 m² zugestanden wird (TG).

Ein weiterer Kanton äussert Zweifel, ob in jedem Fall ein Reitplatz von 800m² zu bewilligen sei. Im Gesetz oder in der Verordnung seien die Bewilligungsvoraussetzungen aufzuzeigen (UR).

Namentlich Landwirtschafts- und Pferdeorganisationen möchten die Grösse von 800 m² ausdrücklich im Gesetz verankert haben (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

Ein Kanton beantragt, die Grösse des Platzes in ein Verhältnis zur Anzahl Pferde des betreffenden Betriebes zu setzen (ZG).

2.3 Überdachung

Verschiedene Vernehmlasser – darunter vier Kantone – erachten es als absolut notwendig, dass der Reitplatz – wie in den Erläuterungen erwähnt – nicht überdacht wird. Auch eine bloss teilweise Überdachung, wie sie in der Wegleitung „Pferd und Raumplanung“ für Ausbildungsplätze zugestanden werde, sei abzulehnen, da sie in der Landschaft äusserst störend wirke (AR, BE, NW, ZH; Pro Natura, SVS, WWF).

Ein Kanton steht der Überdachung neutral gegenüber, fordert aber, dass die Frage in der Verordnung geklärt werde (FR).

2.4 Mindestanzahl Pferde

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, einen Reitplatz erst ab einer bestimmten Mindestanzahl Pferde und nicht schon für ein einzelnes Pensionspferd zuzulassen (SH, ZH; Pro Natura, SVS, WWF; VLP). Der Kanton Zürich weist auf seine Praxis hin, wonach für die Errichtung eines Reitplatzes mindestens 8 Pferde verlangt werden.

2.5 Reversibilität⁵

Zwei Kantone finden, das Erfordernis der Reversibilität mache nur Sinn, wenn bei Wegfall des Bedarfs der Platz auch tatsächlich beseitigt werde. Diese Rückbaupflicht sei im Gesetz oder in der Verordnung zu verankern (BE, SZ).

Ein Kanton fände es sachgerecht zu verlangen, dass der abgetragene Humus nicht an Dritte verkauft, sondern auf dem Betrieb gelagert wird (JU).

Ein Kanton stellt den Antrag, Fruchtfolgeflächen, die für den Bau eines Reitplatzes in Anspruch genommen wurden, zu kompensieren, namentlich durch die Aufwertung geschädigter Böden (ZH).

2.6 Beleuchtung

Zwei Kantone, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände kritisieren die Nichtzulassung von Beleuchtungsanlagen. Damit ein Reitplatz wirtschaftlich betrieben werden könne, aber auch zur Verminderung der Unfallgefahr sei eine massvolle Beleuchtung unumgänglich (GR, ZH; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm). Um Fluchtlichtanlagen zu vermeiden, seien solche Beleuchtungsanlagen als bewilligungspflichtig zu erklären (ZH).

2.7 Lautsprecher

Die Nichtzulassung von Lautsprecheranlagen wird von keiner Seite bestritten.

⁵ Siehe zur Reversibilität auch oben **Ziff. II** (Allg. Bemerkungen - Befristung, Zweckänderungsverbot, Reversibilität und Rückbau) und unten **Ziff. IV** (Absatz 2 - Reversibilität).

2.8 Kann-Vorschrift

Eine Partei, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände beantragen, Absatz 2 – analog zu Absatz 1 – nicht als Kann-Vorschrift zu formulieren (CVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

2.9 Interessenabwägung

Verschiedene Vernehmlasser erachten es als wichtig, dass nicht ein unbedingter Anspruch auf Erstellung der in den Erläuterungen genannten Fläche von 800 m² geschaffen wird. Es müsse immer eine Interessenabwägung erfolgen (BE, ZH; Pro Natura, SVS, WWF; VLP).

Zur Illustration weist ein Kanton darauf hin, dass in Hanglagen oft massive Terrainveränderungen erforderlich seien, um eine 800 m² grosse Fläche zu erstellen (BE).

Ein anderer Kanton regt an, für Reitplätze explizit einen gesetzlichen Vorbehalt betreffend entgegenstehenden öffentlichen Interessen, namentlich des Landschaftsschutzes, vorzusehen (ZH).

3. Absatz 3

Drei Vernehmlasser erachten die bedarfsgerechte Dimensionierung der Einrichtungen als zentral. Die entsprechenden Kriterien seien in der Verordnung zu definieren (GL, TG; SP). Ein Kanton beantragt, die zulässigen Einrichtungen in der Verordnung aufzulisten (VD). Ein weiterer Kanton möchte im Gesetz festhalten, dass die Einrichtungen in erster Linie in bestehenden Bauten unterzubringen sind (JU).

3.1 Sanitäranlagen (Toiletten, Duschen)

Ein Kanton, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände sind der Ansicht, dass Sanitäranlagen (WC, Duschen) zu einem Umkleideraum gehören. Sollte dem nicht so sein, seien sie im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen (GR; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

3.2 Parkplätze

Drei Vernehmlasser befürworten, dass keine zusätzlichen Parkplätze erstellt werden dürfen (SH, ZH; SP).

Ein Vernehmlasser ist der Meinung, dass es nicht mehr möglich sein wird, bestehende Abstellflächen zu nutzen, da diese in erster Linie dem Betrieb dienen (NE).

Ein Kanton erachtet ein generelles Verbot neuer Parkierungsflächen als kaum vollziehbar (GL).

4. Absatz 4

Verschiedene Kantone und namentlich die Umweltverbände beantragen, zusätzlich zum Zweckänderungsverbot eine Rückbaupflicht gesetzlich zu verankern (BE, LU, SZ, ZH; SP; Pro Natura, SVS, WWF).

Ein Kanton ist der Ansicht, mit einer Grundbuchanmerkung könnten gutgläubige Dritte auf das Zweckänderungsverbot aufmerksam gemacht werden (VD).

Einem weiteren Kanton erscheint die Bestimmung als überflüssig, da Zweckänderungen ohnehin bewilligungspflichtig seien (TG).

Ein Kanton zweifelt an der Wirksamkeit des Zweckänderungsverbots wegen der damit verbundenen Kontrollschwierigkeiten (TI).

Ein anderer Kanton findet, dass bei Bauten für die Pferdehaltung eine zonenkonforme Alternativnutzung eher möglich sei als bei Biogasanlagen (SH).

Ein Vernehmlasser schliesslich weist darauf hin, dass Bauten und Anlagen bei Wegfall des bewilligten Zwecks und bei Fehlen einer andern rechtmässigen Nutzung bereits gemäss geltendem Recht, nämlich nach Artikel 16b Absatz 2 RPG, zu beseitigen seien (VLP).

5. Absatz 5

Ein Kanton fände es sachgerecht, in der Verordnung die Begriffe Haltung, Pension, Zucht und Nutzung zu definieren(FR).

Gemäss einem andern Kanton sollten die zulässigen Bauten und Anlagen in der Verordnung aufgelistet werden (VS).

Ein Kanton stellt den Antrag, die Verwertung des anfallenden Hofdüngers zu regeln, um entsprechende Transportfahrten möglichst gering zu halten (ZH).

IV. Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e)

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage wird von vielen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (AI, GE, GL, NW, OW, SG, SO, TG, VD, ZG, ZH; CVP, SVP; SBV; CP, CVAM; agridea, CAJB, LOBAG, Prométerre; Kleintiere Schweiz; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

Einige Vernehmlasser lehnen sie ab (BL, SZ; SOB; SL).

Ein Kanton befürchtet, dass der Druck auf die Pachtzinsen und Kulturlandpreise erhöht wird (AI). Auch eine zunehmende Konkurrenzierung der Landwirtschaft durch zonenfremde Aktivitäten (BL, BS) sowie Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft werden befürchtet (FBS, SOB).

Ein Kanton erachtet die Regelung als relativ kompliziert und zum Teil widersprüchlich. Sie erlaube teilweise mehr, als gemäss Erläuterndem Bericht gewollt sei (AR).

Einem anderen Kanton erscheint der Artikel vage in Bezug auf die Dimensionen, die Typologie und das Verhältnis der Bauten und Anlagen zur Fläche der Grundstücke (TI).

Verschiedene Vernehmlasser monieren, dass die neuen Bestimmungen zahlreiche unbestimmte Begriffe enthalten (NE, SZ; FSU).

Ein Kanton moniert, dass ohne erkennbaren Grund unterschiedliche Formulierungen verwendet würden („werden zugelassen“; „können zugelassen werden“; „können genutzt werden“); dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit (LU).

Ein Kanton fragt sich, ob mit der vorgeschlagenen Änderung nicht besser zugewartet würde, bis eine breitere Reflexion über die hobbymässige Tierhaltung stattgefunden habe (FR).

Ein Vernehmlasser fordert eine klare Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher und hobbymässiger Tierhaltung. Eine schleichende Umwandlung von Hobbybetrieben zu Landwirtschaftsbetrieben und die damit verbundene Konkurrenzierung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe müsse verhindert werden (VKMB).

Ein Vernehmlasser findet, die Bestimmung bedürfe weitgehender Präzisierungen und Ergänzungen auf Verordnungsstufe, weshalb eine abschliessende Beurteilung nicht möglich sei (BPUK).

Ein Vernehmlasser sieht die hobbymässigen Tierhalter gegenüber den Landwirten nach wie vor diskriminiert. Die Haltung von Pferden in der Wohnzone führe über kurz oder lang zu Problemen wegen Emissionen (Christen). Ein anderer Vernehmlasser möchte Anlagen für die Nutzung der Pferde generell zulassen, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig seien (Schneider).

1. Absatz 1

1.1 Substanzerhaltung

Zwei Vernehmlasser beantragen, das Erfordernis, wonach die Baute in ihrer Substanz erhalten sein müsse, zu streichen (CVP; Kleintiere Schweiz).

1.2 Nahe gelegene Wohnbaute

Dieselben Vernehmlasser beantragen, den Passus „Bewohnern oder Bewohnerinnen einer nahe gelegenen Wohnbaute“ zu streichen (CVP; Kleintiere Schweiz).

1.3 Tierfreundliche Haltung

Verschiedene Vernehmlasser begrüßen die Streichung des Ausdrucks „besonders“, sofern damit keine Abstriche am Tierwohl erfolgen (AG, AR, FR; CH-Sportpferde, Haflinger, SZAP, VSP; Kleintiere Schweiz). Ein Vernehmlasser ist in dieser Hinsicht skeptisch (SP).

Andere Vernehmlasser beantragen, den Begriff der „besonders tierfreundlichen Haltung“ beizubehalten. Im Gegensatz zum neu vorgeschlagenen Begriff sei er klar definiert (GR; Pro Natura, SVS, WWF).

1.4 Kann-Vorschrift

Die Umweltverbände (Pro Natura, SVS, WWF) und ein Kanton (BL) beantragen, die bisherige Kann-Vorschrift beizubehalten. Es dürfe kein absoluter Anspruch entstehen.

1.5 Wiederaufbau nach Zerstörung durch höhere Gewalt

Zwei Vernehmlasser möchten den Wiederaufbau nach Zerstörung durch höhere Gewalt zulassen und beantragen, Absatz 1 entsprechend zu ergänzen (CVP; Kleintiere Schweiz).

2. Absatz 2

2.1 Dimensionierung des Auslaufs

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, den zweiten Satz (Erweiterungen über das gesetzliche Mindestmass hinaus) zu streichen (NE, SH, UR, VS; Pro Natura, SVS, WWF; FSU, VLP).

Ein Vernehmlasser unterstützt die Bestimmung (SP).

Ein Kanton befürchtet, dass die Bestimmung dem Missbrauch Tür und Tor öffnet. Die vorgeschlagenen Erweiterungen ermöglichen Reitplätze, Pferdepensionen und andere Aktivitäten in der Landwirtschaftszone (VS).

Einige Vernehmlasser fordern, dass für Erweiterungen über das gesetzliche Mindestmass hinaus jedenfalls kein Kulturland und keine Fruchtfolgeflächen beansprucht werden dürfen (BE; Pro Natura, SVS, WWF; VLP).

Ein Kanton möchte die Auslaufläche auf das Anderthalbfache (ZH), ein anderer auf das Doppelte (TG) des gesetzlichen Mindestmasses begrenzen, d.h. auf maximal 54 m² bzw. 72 m² pro Pferd.

Ein Vernehmlasser fordert, es sei eine Maximalfläche von 450 m² festzulegen, wie sie vor Jahren in Zusammenarbeit mit dem Nationalgestüt in Avenches definiert worden sei (TG).

Eine Partei, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände möchten im zweiten Satz den Passus „grösser als die gesetzlichen Mindestmasse“ durch „gemäss den Empfehlungen der TSchV⁶“ ersetzen (CVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

2.2 Freistehende Auslaufplätze

Einzelne Vernehmlasser wünschen klare Kriterien, wann ein freistehender (d.h. nicht direkt an den Stall angrenzender) Auslaufplatz zulässig sei (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; FM, IPV).

⁶ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1).

2.3 Reversibilität

Ein Kanton bedauert, dass dieses Kriterium nicht auch bei anderen Bauten und Anlagen wie z. B. den Reitplätzen explizit genannt wird (FR).

Gemäss zwei Vernehmlassern erweckt der Begriff Reversibilität den Anschein, als könne die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangt werden, wenn keine Pferde mehr gehalten würden. Wie können die zuständigen Behörden einen solchen Rückbau durchsetzen? Was gilt im Falle eines Eigentümerwechsels? Müssen Bankgarantien verlangt werden? Wird die erteilte Bewilligung hinfällig, wie bei den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben? (NE; FSU)

Ein Kanton ist der Ansicht, dass das Kriterium der Reversibilität keine neuen Bauten ausserhalb der Bauzone rechtfertige (VD).

Ein Kanton beantragt, das Kriterium der Reversibilität dahingehend zu ergänzen, dass eine Aussenanlage bei weggefallenem Bedarf zurückgebaut werden muss (BE).

Verschiedene Vernehmlasser vertreten die Ansicht, dass grundsätzlich jede Baute reversibel sei. Mit der Anmerkung eines Beseitigungsrevers im Grundbuch könnten die Ziele der Raumplanung effizienter erreicht werden (AG; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; CH-Sportpferde, FM, Haflinger, IPV, SQHA, SZAP, VSP).

Ein Vernehmlasser regt an, den Rückbau dadurch abzusichern, dass die Baubewilligung an eine entsprechende Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde geknüpft werde (Degiorgi).

2.4 Befreiung von der Bewilligungspflicht

Ein Vernehmlasser beantragt, Aussenanlagen generell als bewilligungsfrei zu erklären. Als Aussenanlagen sollen dabei Anlagen gelten, die keine zusätzliche Erschliessung benötigen und der hobbymässigen Haltung von Kleintieren und Kleinvieh dienen wie Volieren, Gehege, Netze, Teiche, kleine Stallungen, Unterstände, Tränken, Mistdeponien und ähnliche Anlagen (Kleintiere Schweiz).

2.5 Kann-Vorschrift

Eine Partei, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände stellen den Antrag, im zweiten Satz „können“ durch „sollen“ zu ersetzen (CVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

3. Absatz 3

Während ein Kanton (ZH) den Passus „keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt“ als richtig erachtet, ist dieser für einen andern Kanton (GR) zu absolut. Er sei durch „nur geringfügige Auswirkungen auf Raum und Umwelt“ zu ersetzen.

Ein Kanton beantragt, den Absatz zu streichen (SH).

Ein anderer Kanton regt an, von "notwendigen" Aussenanlagen zu sprechen (BE).

Ein weiterer Kanton befürchtet, dass eine kombinierte Nutzung dazu führt, dass die Grenzen zwischen Auslauf und Reitplätzen verwischt werden. Von ihrer äusseren Form und bauliche Charakteristik her seien sich diese Anlagen ähnlich (FR).

Ein Vernehmlasser findet, dass ein separater Reitplatz für eine artgerechte Pferdehaltung notwendig sei. Der Auslauf sei nicht dazu da, mit dem Pferd zu arbeiten (Christen). Ein anderer Vernehmlasser möchte die kombinierte Nutzung von Ausläufen auch dann zulassen, wenn kleinere bauliche Änderungen (z. B. Auslegen einer Tretschicht oder Terrainveränderungen) nötig seien (Degiorgi). Ein

Vernehmlasser beantragt schliesslich, ganz generell befestigte Plätze von maximal 800 m² zu bewilligen (Schneider).

4. Absatz 4

Die Bestimmung wird von verschiedenen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (BE, OW, ZH; KBNL), wobei sie für zwei Kantone (LU, VD) in die Verordnung und nicht ins Gesetz gehört.

Ein Vernehmlasser lehnt sie ab (SOBV). Zwei Kantone stehen ihr kritisch gegenüber (SO, TI).

Zwei Vernehmlasser erachten den Absatz als schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des RPG. Es sei z. B. nicht zulässig, für ein Gebäude in der Bauzone eine Erschliessungsstrasse ausserhalb der Bauzonen zu erstellen. Es sei unglücklich, in dieses Prinzip eine Bresche zu schlagen (NE; FSU).

Verschiedene Vernehmlasser möchten Zäune nur für Raufutter verzehrende Tiere, nicht aber für Schweine oder Geflügel zulassen (NE, SO; FSU, KBNL).

Ein Kanton fordert, dass die Durchgängigkeit für Wildtiere jederzeit gewährleistet ist (LU).

Zwei Vernehmlasser möchten nicht nur Zäune, sondern Aussenanlagen ganz allgemein zulassen (CVP; Kleintiere Schweiz).

Ein Vernehmlasser befürchtet, dass die Einzäunungen im Nachhinein auch für andere [exotische] Tiere genutzt werden (BPUK).

5. Absatz 5

5.1 Verweis auf Artikel 24d Absatz 3 RPG

Einige Vernehmlasser begrüßen den Verweis auf Artikel 24d Absatz 3 RPG ausdrücklich (NE; Pro Natura, SVS, WWF; VLP).

Ein Kanton erachtet die Wahrung der Identität der Baute einschliesslich ihrer Umgebung als zentral (NE).

Eine Partei, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände machen demgegenüber geltend, dass oft bauliche Massnahmen ergriffen werden müssen, um den tierschutzrechtlichen Anforderungen betreffend Licht, Luft und Bewegung zu genügen. Buchstabe b (Wahrung der äusseren Erscheinung) von Artikel 24d Absatz 3 RPG könne solchen baulichen Vorkehren entgegenstehen. Diese Vorschrift sei daher wie folgt zu ergänzen: „... Die äussere Erscheinung darf zugunsten des Tierwohls (Licht, Luft, Bewegung) verändert werden.“ (CVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

Ein Vernehmlasser befürwortet die Wahrung der äusseren Erscheinung aus raumplanerischen Gründen, andererseits könne sie im Widerspruch zum Tierwohl stehen. Für diesen Zielkonflikt müsse eine tierfreundliche Lösung gefunden werden (SP).

Einzelne Vernehmlasser regen an, das Verhältnis von Artikel 24e zu den Artikeln 24c und 24d auf Widersprüche und Ungereimtheiten hin zu überprüfen (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; FM, IPV).

5.2 Zweckänderungsverbot⁷

Einige Vernehmlasser fordern, dass beim Wegfall des bewilligten Zwecks der Rückbau zu erfolgen habe (Pro Natura, SVS, WWF; VLP).

Zwei Vernehmlasser glauben, dass der Passus "nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen" Kontrollen erfordert, die nur wenige Kantone vornehmen können (NE; FSU).

6. Absatz 6

6.1 Zulässige Anzahl Pferde

Bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände sind gegen eine Höchstzahl. Sollte eine solche unumgänglich sein, seien 5 Pferde pro Familie zuzulassen (bei Kleinpferden/Ponys sei die Anzahl angemessen zu erhöhen). Die Zahl 5 stütze sich auf die TSchV, welche für die Haltung von mehr als 5 Pferden einen Sachkundenachweis verlange (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SVPS, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

Einige Vernehmlasser weisen darauf hin, dass Hobbypferdehalter häufig auch Pferde züchten, insbesondere Spezialrassen. Mit einer Begrenzung auf 4 Pferde werde dies verunmöglicht. Sofern ein Sachkundenachweis gemäss TSchV vorliege, sollten 11 Pferde erlaubt sein (CH-Sportpferde, Haflinger, IPV, SQHA, VSP).

Drei Vernehmlasser sind gegen jegliche zahlenmässige Begrenzung (Prométerre; BPZV, SZAP).

Andere Vernehmlasser fordern demgegenüber, es seien nicht nur für Pferde (UR), sondern auch für andere hobbymässig gehaltene Tiere Höchstzahlen festzulegen (Pro Natura, SVS, WWF; VLP).

6.2 Anrechnung an das Erweiterungspotenzial der Wohnbaute

Ein Kanton, eine Partei, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände beantragen, Erweiterungen für die hobbymässige Tierhaltung nicht an das Erweiterungspotenzial der Wohnbaute anzurechnen (GR; CVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; Kleintiere Schweiz; AEN, ASRE, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm).

6.3 Weitere Anregungen

Ein Kanton begrüsst angesichts der vielen Wünsche und finanziellen Möglichkeiten der Hobbytierhalter den Erlass von Ausführungsbestimmungen (ZH).

Ein anderer Kanton fände es sachgerecht, in der Verordnung die Begriffe Haltung, Pension, Zucht und Nutzung zu definieren (FR).

Ein weiterer Kanton erachtet eine Definition der Aussenanlagen als notwendig. Überdies fragt er sich, ob auch exotische Tierarten gehalten werden dürfen (TI).

Die Umweltverbände beantragen, Beleuchtungsanlagen, Lautsprecher, fixe Hindernisse für Parours und ähnliches in der Verordnung explizit auszuschliessen (Pro Natura, SVS, WWF).

Einige Vernehmlasser regen an, das Verhältnis von Artikel 24e zu den Artikeln 24c und 24d auf Widersprüche und Ungereimtheiten hin zu prüfen (SBV; agridea, CAJB, LOBAG; BPZV, FM, IPV).

⁷ Siehe zum Zweckänderungsverbot auch **Ziff. II** (Allg. Bemerkungen - Befristung, Zweckänderungsverbot, Reversibilität und Rückbau), **Ziff. III** (Absatz 4) und **Ziff. IV** (Absatz 2 - Reversibilität).

Eine Partei lädt den Bundesrat ein, die Aussenanlagen in der Verordnung wie folgt zu definieren: Als Aussenanlagen gelten Anlagen, die keine zusätzliche Erschliessung benötigen und die der hobbymässigen Haltung von Kleintieren und Kleinvieh dienen wie Volieren, Gehege, Netze, Teiche, kleine Stallungen, Unterstände, Tränken, Mistdeponien und ähnliche Anlagen (CVP).

V. Koordination zwischen Raumplanungs- und bürgerlichem Bodenrecht (Art. 25b)

1. Inhaltliche Stossrichtung

Die Bestimmung wird von vielen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (AI, AR, GR, JU, SO, SH, SG, TG, VD, VS, ZH; SP, SVP, EVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG, FBS, SOBV; CH-Sportpferde, FM, Haflinger, IPV, SQHA, SZAP, VSP).

Verschiedene Vernehmlasser - darunter sechs Kantone - erachten die geltenden Koordinationsvorschriften demgegenüber als hinreichend und lehnen die Bestimmung ab (BL, FR, GE, GL, NW, ZG; CP; Commission foncière rurale VD; Prométerre). Einer der ablehnenden Kantone möchte die Koordinationspflicht immerhin nicht mehr allein davon abhängig machen, ob auf dem Grundstück eine Baute oder Anlage steht (GL).

Ein Kanton vertritt die Ansicht, dass es allein Sache der BGGB-Behörde sei, Bewilligungen betreffend den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zu erteilen. Sollte sich eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen als notwendig erweisen, dann sei das BGGB und nicht das RPG zu ändern (FR).

Vier Kantone informieren, dass die vorgeschlagene Koordination – jedenfalls bei wichtigen Dossiers – bei ihnen bereits gängige Praxis sei (AG, JU, SG, VS).

Ein Kanton beantragt, auch die bestehenden Koordinationsvorschriften in der RPV und der Verordnung über das bürgerliche Bodenrecht ins Gesetz zu integrieren (AR).

Ein Vernehmlasser befürchtet, dass die vorgeschlagene Koordinationsbestimmung die administrativen Kosten erhöhe und die ganze Verfahrensprozedur beträchtlich verlangsamen (Commission foncière rurale VD).

Ein anderer Vernehmlasser weist darauf hin, dass die Erwerbsbewilligung auf der Basis objektiver Tatsachen und in strikter Anwendung des bürgerlichen Bodenrechts und nicht aufgrund von Absichtserklärungen zu erteilen sei (Prométerre).

2. Massnahmen gegen den Druck auf das Kulturland

Verschiedentlich wird ein zunehmender Druck auf das Kulturland befürchtet (NE, UR; SVP, EVP). Ein Kanton weist darauf hin, dass insbesondere in den Agglomerationen zunehmend Grundstücksgeschäfte von sehr kaufkräftigen Nichtlandwirten getätigt würden (ZH). Eine Partei erhofft sich von der Koordination, dass der Druck auf das landwirtschaftliche Kulturland vermindert und die Anforderungen an den Erwerb erhöht werden (SVP).

Eine Begrenzung des Kaufs von Kulturland durch Hobbybetriebe wird von zwei Vernehmlassern als zwingend notwendig angesehen (FBS, SOBV).

Ein Vernehmlasser erachtet die strikte Anwendung der Artikel 8, 9 und 64 BGGB als besonders wichtig (EVP).

3. Spezifische Bemerkungen zur vorgeschlagenen Koordination

Ein Kanton erachtet die Erläuterungen zu dieser Bestimmung generell als mangelhaft (TI).

Für zwei Kantone (BE, NW) ist die Vorschrift von der Begriffswahl wie auch von der Systematik her missglückt:

- Die BGGB-Behörde habe einzig zu prüfen, ob ein Erwerber Selbstbewirtschafter sei. Ob es sich dabei um einen Haupterwerbs-, Nebenerwerbs- oder Freizeitlandwirt handle, sei irrelevant. Der Begriff des Nichtlandwirts sei unscharf. Er sei weder im Raumplanungs- noch im Landwirtschaftsrecht definiert. Das BGGB verwende den Begriff des Selbstbewirtschafters.
- Die Frage nach dem raumplanungsrechtlich Erlaubten dürfe und müsse die BGGB-Behörde nur dort stellen, wo der Erwerb eines Grundstücks mit einer Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot oder der Entlassung aus dem Geltungsbereich des BGGB zusammenhänge. Für Erwerbsgeschäfte ausserhalb dieser Tatbestände sei eine Koordinationspflicht systemwidrig.

Ein Kanton moniert, dass nach dem Wortlaut lediglich der Erwerb eines Grundstücks durch einen Nichtlandwirt zu koordinieren sei. Das sei zu eng. Zudem werde der Eindruck erweckt, die bisherigen Koordinationsbestimmungen nach Artikel 4a VBB⁸ bzw. Artikel 49 RPV würden neu in Artikel 25b RPG geregelt, was gerade nicht der Fall sei. Eine umfassende Neuregelung der Koordination sprengte den Rahmen der Vorlage. Sie sei im Rahmen der zweiten Revisionsetappe an die Hand zu nehmen (GR).

Ein Kanton möchte den Begriff „Nichtlandwirt“ durch „eine Person, die nicht Eigentümerin von landwirtschaftlichen Gebäuden ist“ ersetzen (TG).

VI. Einschränkung der Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 27a)

Abgesehen von den Pferdeverbänden wurde diese Bestimmung nur von einzelnen Vernehmlassern thematisiert. Ausdrücklich zugestimmt haben AR, GL; CSP; CP, CVAM.

Eine Partei, bäuerliche Kreise und die Pferdeverbände beantragen, die Bestimmung zu streichen oder zumindest die neuen Artikel 16a^{bis} und 24e nicht aufzunehmen (CVP; SBV; agridea, CAJB, LOBAG; AEN, ASRE, BPZV, CH-Sportpferde, FER, FFSE, FM, Friesenpferde, Haflinger, IPV, Pferd, pfh ch, SQHA, SVPS, SZAP, VSP; Achermann, Bopp, Neukomm, Schneider).

Ein Kanton ist der Ansicht, die Bestimmung leiste der Rechtszersplitterung Vorschub (ZG).

Zwei Vernehmlasser erachten es als sehr schwierig, eine restriktivere Politik als jene auf Bundesebene zu verfolgen (NE; FSU).

Zwei andere Vernehmlasser möchten in der Botschaft festhalten, dass einschränkende Vorschriften nur dann erlassen werden dürfen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen (FBS, SOBV).

VII. Schlussbemerkungen

Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Verschiedene Vernehmlasser haben sich mit der Vorlage sehr detailliert und differenziert auseinandergesetzt. Der Auswertungsbericht vermag diese Differenziertheit nur bedingt wiederzugeben.

⁸ Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.110).

VIII. Abkürzungsverzeichnis

AEN	Association Equestre Neuchâteloise
AG	Kanton Aargau
agridea	AGRIDEA
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BPZV	Bernischer Pferdezuchtverband
BS	Kanton Basel-Stadt
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois
CH-Sportpferde	Zuchtverband CH-Sportpferde
CP	Centre Patronal
CSP	Christlich-soziale Partei (Auf Deutschemword nicht drauf)
CVAM	Chambre Vaudoise des arts et métiers
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei
FBS	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FM	Schweizer Freibergerzuchtverband
FR	Kanton Freiburg
Friesenpferde	Friesenpferde-Verband
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
FVPS	Freiburgischer Verband für Pferdesport
GE	Kanton Genf
Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
Haflinger	Schweizerischer Haflingerverband
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IPV-CH	Islandpferde-Vereinigung Schweiz
JU	Kanton Jura
KBNL	Die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
Kleintiere Schweiz	Kleintiere Schweiz
LOBAG	Landw. Organisation Bern und angrenzende Gebiete
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
Pferd	Vereinigung Pferd
pfh ch	pferdesport mit handicap
Pro Natura	Pro Natura
Prométerre	Prométerre
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SG	Kanton SG
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SQHA	Swiss Quarter Horse Association

SSV	Schweizerischer Städteverband
SVP	Schweizerische Vollspartei
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport
SVS	Schweizer Vogelschutz (Verband für Vogel- und Naturschutz)
SVWR	Schweizer Verband der Wanderreiter
SZ	Kanton Schwyz
SZAP	Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VCS	Verkehrs-Club Schweiz
VD	VD
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
VS	Kanton Wallis
VSP	Verband Schweizerischer Pferdezüchtorganisationen
WWF	WWF Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich